

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 8. März 1910.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: Nr. 1442690 der Amtsgerichtsbezugsverordnung betreffend; der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts: der Bezugs der Urteile vom 7. Februar 1910, Nr. 1442691 der Amtsgerichtsbezugs- und Urteilsverteilung betreffend; der Ministerien der Justiz und der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Zulassung der Bewerber bei ausgeschriebenen Stellen, ferner die vollständige nachschüssliche Verleihung (Kandidatenverzeichnis) betreffend; des Ministeriums des Innern: der Ortshauptmännern wegen weiteren Ortsverordnungsstellen betreffend; der Kreisverwaltungsbeamten wegen des Zustandes der und Dienstverhältnisse betreffend; der Bau- und Zuchtstellen von Zinsen und der Schwärz betreffend.

Verordnungen

Verordnung.

(Vom 29. Januar 1910.)

Die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend.

Infolge Allerhöchster Vermächtnung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. October 1909 Nr. 857 58 wird die Gemeindegebührenordnung vom 31. December 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539) und vom 27. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) geändert, wie folgt:

In § 6 haben die Absätze 1 und 2 lauten:

„Für schriftliche Gutachten und Berichte in Partikelachen (mit Ausnahme der bloßen Vorlage- und Einreichungsberichte, der Schöpfungsschriften) werden 80 Pfennig vergütet.

Beauftragt der Bürgermeister einen anderen Gemeindebeamten mit deren Abfassung, so erhalten von der Gebühr der Bürgermeister 30 Pfennig, der Verfasser 50 Pfennig. Gleiches ist der Fall bezüglich der Gebühr des § 11 Ziffer 4, wenn der Bürgermeister mit der Aufnahme des Besatzes einen anderen beauftragt.“

In § 7 Absatz 2 wird statt „10 Pfennig“ gesetzt „15 Pfennig“.

In § 8 werden die Worte „Lagerbücher“ und „des Verrechnungswerts mit Materialien“ gestrichen. § 9 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister erhält für Vermögenszettel 60 Pfennig, für andere Zeugnisse 30 Pfennig, ferner für die Beglaubigung von Abschriften im Besitze der Gemeindevverwaltung befindlicher Schriftstücke und von Anlagen daraus neben der etwa nach § 7 zu erhebenden Schreibgebühr 30 Pfennig.

Für die Befähigung der Unerschtheit im Falle, in welchen die Form der öffentlichen Beglaubigung gesetzlich nicht vorgezeichnet ist (§ 119 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 24. Sep-